

Geschäftsverzeichnisnr. 325
Urteil Nr. 64/92 vom 15. Oktober 1992

URTEIL

In Sachen: Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 10, 4° und 13, Absatz 2, 4° des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 20. Februar 1991 « tot wijziging van het decreet van 5 maart 1985 houdende regeling van de erkenning en subsidiering van voorzieningen voor bejaarden » (zur Änderung des Dekrets vom 5. März 1985 zur Regelung der Anerkennung und Subventionierung von Einrichtungen für Betagte), erhoben durch die VoG Senior Home Service und Mitbeteiligte.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden J. Delva und J. Wathelet, sowie den Richtern D. André, L. De Grève, L.P. Suetens, M. Melchior und P. Martens, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden J. Delva,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* * *

I. *Gegenstand der Klage*

Mit Klageschrift vom 5. September 1991, die dem Hof mit einem am gleichen Tag bei der Post aufgegebenen Einschreibebrief zugesandt wurde, wurde Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 10, 4° und 13, Absatz 2, 4° des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 20. Februar 1991 « tot wijziging van het decreet van 5 maart 1985 houdende regeling van de erkenning en subsidiëring van voorzieningen voor bejaarden » (zur Änderung des Dekrets vom 5. März 1985 zur Regelung der Anerkennung und Subventionierung von Einrichtungen für Betagte) erhoben durch:

1. die VoG Senior Home Service, mit Sitz in 8410 De Haan, Ringlaan 128;
2. die VoG Residentenservice Ster der Zee, abgekürzt « Residentenservice S.D.Z. », mit Sitz in 8300 Knokke-Heist, Kopsdreef 10;
3. die GmbH Seigneurie Service Residenties, mit Gesellschaftssitz in 8410 De Haan, Ringlaan 128, eingetragen im Handelsregister Brügge unter der Nummer 60.347;
4. Yves Van den Abeele, Verwalter, wohnhaft in 8200 Brügge, Hogeweg 40;
5. Yvonne Strubbe, Geschäftsführerin, wohnhaft in 8200 Brügge, Zandstraat 10.

Mit der gleichen Klageschrift forderten die Kläger die einstweilige Aufhebung der gleichen Artikel des genannten Dekrets. Durch Urteil Nr. 28/91 vom 16. Oktober 1991 lehnte der Hof den Antrag auf einstweilige Aufhebung ab.

II. Verfahren

Durch Anordnung vom 6. September 1991 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Mitglieder der Besetzung ernannt.

Die referierenden Richter waren der Ansicht, daß die Artikel 71 und 72 des organisierenden Gesetzes in diesem Fall nicht anzuwenden seien.

Gemäß Artikel 76, §4, des organisierenden Gesetzes wurde die Klage mit am 18. September 1991 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 20. September 1991.

Die Flämische Exekutive und die Exekutive der Französischen Gemeinschaft haben jeweils am 4. November 1991 einen Schriftsatz eingereicht.

Diese Schriftsätze wurden gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes durch bei der Post aufgebene Einschreibebriefe vom 27. Dezember 1991 zugestellt.

Die Kläger sowie die Exekutive der Französischen Gemeinschaft haben am 25. beziehungsweise am 27. Januar 1992 einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnungen vom 7. Februar 1992 und 18. Juni 1992 verlängerte der Hof die für die Urteilsfällung festgelegte Frist bis zum 5. September 1992 beziehungsweise bis zum 5. März 1993.

Durch Anordnung vom 21. Mai 1992 hat die Vorsitzende I. Pétry erklärt, sie sei verhindert, um in dieser Sache zu urteilen, und bestimmt, daß sie durch Richter J. Wathelet ersetzt werde, während die Besetzung durch Richter D. André vervollständigt wurde, der ebenfalls Berichterstatter wurde.

Durch Anordnung vom 21. Mai 1992 hat der Hof die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt, und die Sitzung auf den 17. Juni 1992 anberaumt.

Diese Anordnung wurde den Parteien mit am 21. Mai 1992 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen mitgeteilt.

Durch Anordnung vom 17. Juni 1992 hat der Vorsitzende J. Delva Richter L.P. Suetens als Mitglied der Besetzung als Ersatz für den verhinderten Richter F. Debaedts ernannt.

Auf der Sitzung vom 17. Juni 1992:

- erschienen:

. RA A. Coppens, in Ypern zugelassen, für die vorgenannten klagenden Parteien;

. RA B. Staelens, in Brügge zugelassen, für die Flämische Exekutive, rue Joseph II 30, 1040 Brüssel;

. RA M. Uyttendaele, in Brüssel zugelassen, für die Exekutive der Französischen Gemeinschaft;

- haben die referierenden Richter L. De Grève und D. André Bericht erstattet;

- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört;
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Bestimmungen der Artikel 62 ff. des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

III. *Die angefochtenen Bestimmungen*

Das Dekret vom 20. Februar 1991 zielt darauf ab, einige der im Dekret vom 5. März 1985 zur Regelung der Anerkennung und Subventionierung von Einrichtungen für Betagte enthaltenen Bestimmungen abzuändern.

Die zwei angefochtenen Bestimmungen wurden eingefügt in Kapitel V des Dekrets vom 5. März 1985, dessen neuer Titel lautet: « Anerkennung und Subventionierung der Arbeitsweise von Serviceappartements, Wohnanlagen mit Dienstleistung, Altersheimen und Tagespflegezentren ».

Artikel 10, 4^o, fügt in Artikel 14 des Dekrets vom 5. März 1985 einen folgendermaßen lautenden §2 ein: « Für den Betrieb ist eine einzige natürliche oder juristische Person zuständig. Diese ist sowohl für die individuelle Aufnahme oder Vermietung als auch für die Organisation der Pflege- und Dienstleistung verantwortlich. »

Artikel 13 fügt einen neuen Artikel 15*bis* ein, wonach Serviceappartements, Wohnanlagen mit Dienstleistung und Altersheime, die nicht nachweisen können, daß sie die für derartige Gebäude geltenden Sicherheitsvorschriften erfüllen, anerkannt werden oder gegebenenfalls vorläufig anerkannt werden, wenn sie eine Reihe von Bedingungen erfüllen. Eine dieser in Artikel 15*bis*, Absatz 1, 4^o eingefügten Bedingungen lautet: « während dieser Periode der Anerkennung oder gegebenenfalls der vorläufigen Anerkennung weiterhin von derselben natürlichen oder juristischen Person betrieben werden ».

Die Artikel 10, 4^o und 13, 4^o des Dekrets vom 20. Februar 1991 bilden den Gegenstand der genannten Klage.

IV. *In rechtlicher Beziehung*

Was das Interesse betrifft

1.A.1. Die erste klagende Partei, die VoG Senior Home Service, erbringt pflegerische, paramedizinische und soziale Dienstleistungen für die Bewohner des Seniorenwohnheims « De Blanke Duinen », das in 8410 De Haan, Ringlaan 128 gelegen ist. Dieses Seniorenwohnheim ist eine Anstalt, wo Betagte dauerhaft wohnen und die übliche Familien- und Haushaltspflege genießen.

Die dritte klagende Partei, die GmbH Seigneurie Service Residenties, kümmert sich um den Unterhalt der Gebäude und sorgt darüber hinaus für die Verpflegung der Bewohner des Seniorenwohnheims « De Blanke Duinen ».

Die zweite klagende Partei, die VoG Residentenservice Ster der Zee, erbringt pflegerische, paramedizinische und soziale Dienstleistungen und sorgt gleichzeitig für Unterhalt und Verpflegung in dem Seniorenwohnheim « Ster der Zee »; diese Anstalt ist dem Seniorenwohnheim « De Blanke Duinen » ähnlich und befindet sich in 8300 Knokke-Heist, Kopsdreef 10 und 17. Was die pflegerischen, paramedizinischen und sozialen Dienstleistungen betrifft, hat sie eine Vereinbarung mit der ersten klagenden Partei getroffen, wonach diese die Erbringung dieser Dienstleistungen im Seniorenwohnheim « Ster der Zee » übernimmt (als Subunternehmer).

Die vierte klagende Partei besitzt den in 8410 De Haan, Ringlaan 128 gelegenen Komplex und zur Hälfte in ungeteiltem Eigentum die in 8300 Knokke-Heist, Kopsdreef 10 und 17 gelegenen Gebäude. Mit den Bewohnern der Seniorenwohnheime « De Blanke Duinen » beziehungsweise « Ster der Zee » schließt sie jeweils einen Mietvertrag für die von ihnen bewohnten Räume ab.

Die fünfte klagende Partei ist Besitzerin des in 8300 Knokke-Heist, Kopsdreef 10 gelegenen Gebäudes, wo sich auch der satzungsmäßige Sitz der zweiten klagenden Partei befindet. Mit den Personen, die im dortigen Flügel des Seniorenwohnheims « Ster der Zee » wohnen, schließt sie ebenfalls Mietverträge ab.

Die erste, die zweite und die dritte klagende Partei führen zur Unterstützung ihres Interesses an, daß sie gemäß dem neuen Artikel 14, §2 des Dekrets vom 5. März 1985 die obenerwähnten Tätigkeiten nicht mehr ausüben können.

Die vierte und die fünfte klagende Partei führen an, daß sie in Zukunft keine Mietverträge mehr mit den Personen, die in den ihnen gehörenden Gebäuden wohnen, abschließen können.

Überdies wird der ersten, der dritten und der vierten klagenden Partei jedwede Anerkennung oder gegebenenfalls vorläufige Anerkennung verweigert werden, da der neue Artikel 15*bis*, 4^o vorschreibt, daß eine solche Anerkennung nur möglich ist, wenn ihre Einrichtung weiterhin von derselben natürlichen oder juristischen Person betrieben wird.

1.A.2. Nach Ansicht der Flämischen Exekutive und der Exekutive der Französischen Gemeinschaft ist die Klage als unzulässig abzuweisen, da das Interesse der klagenden Parteien nicht annehmbar und nicht rechtmäßig sei; sie könnten nämlich ihr Interesse nicht auf den illegalen Betrieb eines Altersheims gründen.

Was das Seniorenwohnheim « De Blanke Duinen » betrifft, führen die vorgenannten Exekutiven an, die erste, die dritte und die vierte klagende Partei seien niemals im Sinne von Artikel 13 ff. des Dekrets vom 5. März 1985 anerkannt worden, um ein Altersheim zu betreiben; sie machten sich somit einer Straftat im Sinne von Artikel 19, §1, 2^o des erwähnten Dekrets schuldig. Außerdem führten die genannten klagenden Parteien den Betrieb ihres Altersheims trotz eines Schließungsbefehls weiter, was gemäß Artikel 19, §1, 3^o des gleichen Dekrets strafbar ist.

Was das Seniorenwohnheim « Ster der Zee » betrifft, betrieben die zweite und die fünfte klagende Partei das Altersheim ebenfalls ungesetzlicherweise, da sie für diesen Betrieb ebensowenig eine Anerkennung erhalten hätten. Zwar sei ihnen - als die vorherige Gesetzgebung noch gültig war - eine vorläufige Anerkennung verliehen worden, die zunächst bis zum 1. September 1990 und sodann bis zum 1. September 1991 verlängert wurde, doch zum Zeitpunkt der Klageerhebung vor dem Schiedshof, nämlich am 4. September 1991, hätten sie keine Anerkennung oder in diesem Fall vorläufige Anerkennung im Sinne des neuen Artikels 15*bis* des Dekrets vom 5. März 1985 erhalten.

Gemäß der Flämischen Exekutive und der Exekutive der Französischen Gemeinschaft verfügen die erste, die dritte und die vierte klagende Partei übrigens nicht über ein unmittelbares Interesse an der Anfechtung von Artikel 14, §2. Sie hätten zwar einen Antrag auf Anerkennung eingereicht, doch die zuständige Behörde habe diesen Antrag für unzulässig erklärt, da eine Reihe von Informationen, unter anderem der Nachweis, daß die Sicherheitsvorschriften erfüllt wurden, fehlten. Nach Darstellung der Exekutiven hätten die genannten Kläger auch niemals auf das Schreiben reagiert.

1.A.3. In ihrem Erwidierungsschriftsatz führen die erste, die dritte und die vierte klagende Partei an, daß der zuständige Gemeinschaftsminister das Seniorenwohnheim « De Blanke Duinen » schon seit längerer Zeit geschlossen hätte, wenn es tatsächlich illegal betrieben worden wäre. Angesichts der Tatsache, daß der Gemeinschaftsminister eine Aufschiebung der Schließung anordnete (in seinem Beschluß vom 6. Dezember 1990 bis zum 1. Mai 1991, in seinem Beschluß vom 30. April 1991 bis zum 15. Juli 1991; Anfang September 1991 für eine unbestimmte Zeit), sei gewiß, daß er den Betrieb des Altersheims nicht als ungesetzlich ansehe.

Überdies weisen die genannten klagenden Parteien darauf hin, daß sie niemals von einer Übertretung im Sinne von Artikel 18, §2 des Dekrets vom 5. März 1985 in Kenntnis gesetzt wurden; somit erfülle nicht nur die Flämische Exekutive selbst die Dekretsvorschriften nicht, sondern es würde überdies den klagenden Parteien unmöglich gemacht, sich mit den Vorschriften in Einklang zu bringen.

Was das durch die zweite und die fünfte klagende Partei betriebene Seniorenwohnheim « Ster der Zee » betrifft, verweisen diese Parteien darauf, daß damals eine Anerkennung zuerkannt wurde. Erst ab dem 1. März 1989, als das Altersheim durch die zweite klagende Partei übernommen wurde, stellte sich ein Problem. In diesem Zusammenhang fällt das Friedensgericht Brügge ein Urteil, das der zuständigen Behörde zugestellt, doch der zweiten klagenden Partei niemals zur Kenntnis gebracht wurde, obwohl Artikel 8 des Erlasses der Flämischen Exekutive vom 10. Juli 1985 dies vorschrieb.

1.B.1. Artikel 107^{ter} der Verfassung besagt: «... Der Gerichtshof kann angerufen werden von jeder durch Gesetz bezeichneten Behörde, von jedem, der ein Interesse nachweist, oder, zwecks Vorabentscheidung, von jedem Rechtsprechungsorgan ».

Gemäß Artikel 2, 2^o des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof können Nichtigkeitsklagen « von jeder natürlichen oder juristischen Person, die ein Interesse nachweist ... » erhoben werden.

Das erforderliche Interesse besteht bei Personen, deren Situation unmittelbar und nachteilhaft von der angefochtenen Norm betroffen sein könnte.

1.B.2. Die erste klagende Partei, die VoG Senior Home Service, hat gemäß Artikel 3 ihrer Satzung unter anderem folgenden Vereinigungszweck: «die Förderung des Wohlbefindens, sowohl was das geistige als auch das körperliche Wohlbefinden betrifft, ohne sich auf bestimmte Altersgruppen, bestimmte Stellungen, bestimmte Gruppen oder Bevölkerungen zu beschränken ». Sie « setzt sich ebenfalls das Anbieten von medizinisch-sozialen Dienstleistungen, die Pflege und Unterbringung von Betagten zum Ziel ». Ferner ist die Vereinigung « befugt, alle Tätigkeiten auszuüben, die direkt oder indirekt mit dem Vereinigungszweck in Verbindung stehen, und sie kann Vereinbarungen mit anderen Organisationen, Einrichtungen oder Unternehmen abschließen, die zur Verwirklichung ihrer Ziele beitragen können ».

Die zweite klagende Partei, die VoG Residentenservice Ster der Zee, hat gemäß Artikel 3 ihrer Satzung folgenden Vereinigungszweck: «die Errichtung und den Betrieb von Einrichtungen für Betagte, Altersheimen, Serviceappartements, Dienstleistungszentren, Servicewohnheimen. Sie kann ebenfalls alle möglichen Tätigkeiten durchführen, die zur Förderung dieses Ziels beitragen können ».

Die Vereinigung ist « befugt, alle Tätigkeiten auszuüben, die direkt oder indirekt mit dem Vereinigungszweck in Verbindung stehen, und sie kann Vereinbarungen mit anderen Organisationen, Einrichtungen oder Unternehmen abschließen, die zur Verwirklichung ihrer Ziele beitragen können ».

Im Lichte dieses satzungsmäßigen Vereinigungszwecks verweisen die erste und die zweite klagende Partei auf das rechtmäßige Interesse an der Erhebung einer Klage zur Nichtigerklärung von Dekretsbestimmungen, durch die Anerkennungsvorschriften für den Betrieb von Einrichtungen für Altersheime auferlegt werden, die ihre Situation aus diesem Grund ungünstig beeinflussen können.

Durch ihren Vereinigungszweck können die erste und die zweite klagende Partei ein kollektives Interesse nachweisen, daß sich sowohl von dem allgemeinen Interesse als auch vom individuellen Interesse ihrer Mitglieder unterscheidet. Aus den konkreten Tätigkeiten der genannten Vereinigungen ist ebenfalls ersichtlich, daß sie ihren Vereinigungszweck wirklich verfolgen.

1.B.3. Die dritte klagende Partei ist für den Unterhalt der Gebäude zuständig und sorgt darüber hinaus für die Verpflegung der Bewohner eines Altersheims.

Die vierte und die fünfte klagende Parteien schließen Mietverträge mit den Personen ab, die in den ihnen gehörenden und als Altersheim betriebenen Gebäuden wohnen.

Die dritte, die vierte und die fünfte klagende Partei haben ein Interesse daran, die Tätigkeiten weiterzuführen, die sie bisher in den Altersheimen ausübten, so daß sie das erforderliche Interesse nachweisen können.

1.B.4. Der Umstand, daß die klagenden Parteien zum Zeitpunkt der Erhebung der Nichtigkeitsklage nicht über die im Dekret vom 5. März 1985 vorgesehene Anerkennung oder gegebenenfalls vorläufige Anerkennung verfügten, reicht nicht aus, um ihr Interesse an der Klage sinnlos werden zu lassen. Tatsächlich ist weder unanfechtbar nachzuweisen, daß der Nichterhalt der erforderlichen Anerkennung endgültig ist, noch daß er ausschließlich auf das Verhalten der klagenden Parteien zurückzuführen wäre.

1.B.5. Aus dem Vorstehenden ergibt sich, daß alle klagenden Parteien das rechtlich erforderliche Interesse nachweisen können.

Was den Grund der Sache betrifft

2.B. Als erster Klagegrund wird die Verletzung der Artikel 6 und *6bis* der Verfassung angeführt.

Als zweiter Klagegrund wird die Verletzung der Zuständigkeitsverteilungsvorschriften angeführt.

Der Hof ist der Ansicht, daß zunächst geprüft werden muß, ob das Dekret mit den Zuständigkeitsverteilungsvorschriften übereinstimmt, ehe geprüft wird, ob es den Artikeln 6 und *6bis* der Verfassung entspricht. Der Hof untersucht somit zunächst den zweiten Klagegrund.

Was den zweiten Klagegrund betrifft

3.A.1. Nach Ansicht der klagenden Parteien verstoßen die angefochtenen Bestimmungen gegen die Zuständigkeitsverteilungsvorschriften.

Artikel 10, 4^o des Dekrets vom 20. Februar 1991 besagt nämlich, daß der Betreiber, bei dem es sich überdies nur um eine einzige natürliche oder juristische Person handeln darf, für die Vermietung verantwortlich ist, so daß der Besitzer eines Gebäudes nicht länger Wohnungen, Appartements und andere Räume an Betagte vermieten darf, ohne gleichzeitig Betreiber im Sinne des Dekrets vom 5. März 1985 zu sein. Die Politik bezüglich der Vermietung von Gütern ist jedoch eine Angelegenheit, die weiterhin der Zuständigkeit des Nationalgesetzgebers unterliegt.

3.A.2. Die Flämische Exekutive behauptet, die angefochtenen Bestimmungen zielten keineswegs auf eine Abänderung des Mietrechts ab, sondern bezögen sich nur auf die Alterspolitik, die gemäß Artikel 5, §1, II, 5^o des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen der Zuständigkeit der Gemeinschaften unterlägen. Die angefochtenen Bestimmungen zielten lediglich auf eine Änderung des Dekrets vom 5. März 1985 zur Regelung der Anerkennung und Subventionierung von Einrichtungen für Betagte ab und unterlägen somit dem Zuständigkeitsbereich der Gemeinschaften. Diese Bestimmungen hätten lediglich rechtliche Auswirkungen für die klagenden Parteien, und zwar nicht, weil es sich um die Vermietung von Gebäuden handele, sondern weil ein Altersheim betrieben werde.

Sollte der Hof jedoch urteilen, daß das Mietrecht in irgendeinem Maße durch die angefochtenen Bestimmungen geregelt würde, so beantragt die Flämische Exekutive, daß diesbezüglich Artikel 10 des obengenannten Sondergesetzes vom 8. August 1980 angewandt werde.

3.A.3. Nach Ansicht der Exekutive der Französischen Gemeinschaft entbehrt der Klagegrund der faktischen Grundlage, insofern er gegen Artikel 13, 4^o des Dekrets gerichtet ist.

Was Artikel 10, 4^o betrifft, zitiert die Exekutive Artikel 5, §1, II, 5^o des Sondergesetzes vom 8. August 1980 und verweist auf die Urteile Nrn. 40 und 41 vom 15. beziehungsweise 29. Oktober 1987, in denen der Hof befand, die Gemeinschaften seien zur Regelung der Alterspolitik befugt, und somit auch dazu, spezifische Regeln bezüglich der materiellen Rahmenbedingungen der Altenbetreuung zu erlassen.

Der angefochtene Artikel 10, 4^o sei Bestandteil der Alterspolitik, da er lediglich eine zusätzliche Bedingung für die zum Betrieb eines Altenheims erforderliche Anerkennung vorschreibe. Das Recht des Eigentümers, seine Güter unter Beachtung der vom nationalen Gesetzgeber festgesetzten Bedingungen nach eigenem Gutdünken zu vermieten, bleibe jedoch uneingeschränkt gewährleistet. Das Vermieten eines Wohnungskomplexes an betagte Personen oder den Betreiber eines Altersheims werde also weder verboten noch reglementiert, lautet der Standpunkt der Exekutive der Französischen Gemeinschaft.

Sollte der Hof urteilen, daß Artikel 10, 4^o des Dekrets sich doch auf das Vermietungsrecht auswirkt, so beantragt die Exekutive, daß Artikel 10 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 angewandt werde. Nach Ansicht der Exekutive der Französischen Gemeinschaft würden die eventuellen Auswirkungen dieser Dekretsbestimmung auf das Vermietungsrecht sehr begrenzt bleiben und den Kern der dem nationalen Gesetzgeber vorbehaltenen Befugnisse nicht antasten.

3.B.1. Insofern der Klagegrund sich gegen Artikel 13, 4^p des Dekretes vom 20. Februar 1991 richtet, entbehrt er der faktischen Grundlage. Diese Bestimmung bezieht sich nämlich nicht auf das Vermieten von Gebäuden. Sie zielt darauf ab, den Betrieb eines Altersheims nur durch eine einzige natürliche oder juristische Person zuzulassen, wobei der Nachweis, daß in diesem Altersheim die geltenden Vorschriften bezüglich der Sicherheitsmaßnahmen eingehalten wurden, nicht erbracht wurde. Diese Bedingung beinhaltet das Verbot, während einer bestimmten Zeitspanne eine Anerkennung zu übertragen.

Der Klagegrund ist also nur in dem Maße zu prüfen, wie er gegen Artikel 10, 4^o des Dekretes gerichtet ist.

3.B.2. Gemäß Artikel 59*bis*, §2*bis* der Verfassung regeln die Gemeinschaftsräte jeweils in ihrem Zuständigkeitsbereich durch Dekrete die « personenbezogenen Angelegenheiten (...) ».

Artikel 5, §1, II des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen führt unter den personenbezogenen Angelegenheiten, auf die sich Artikel 59*bis*, §2*bis* der Verfassung bezieht, an:

« 5^o die Alterspolitik, mit Ausnahme der Festsetzung des Mindestbetrags, der Anerkennungsbedingungen und der Finanzierung des gesetzlich garantierten Einkommens für Betagte. »

Insofern sie darüber keine anderslautenden Bestimmungen erlassen haben, muß davon ausgegangen werden, daß der Verfassungsgeber und der Sondergesetzgeber den Gemeinschaften und Regionen die vollständige Befugnis zur Festlegung der spezifischen Regeln über die ihnen zugeteilten Angelegenheiten erteilt hat, und dies unbeschadet der Möglichkeit, notwendigenfalls Artikel 10 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 in der durch das Sondergesetz vom 8. August 1988 abgeänderten Fassung geltend zu machen.

Aus dem Vorstehenden ergibt sich, daß Artikel 59bis, §2bis der Verfassung in Verbindung mit Artikel 5, §1, II, 5° des Sondergesetzes vom 8. August 1980, unter Vorbehalt der im Sondergesetz erwähnten Ausnahme, den Gemeinschaften die gesamte Alterspolitik übertragen hat, einschließlich aller Aspekte dieser Politik, die speziell den Schutz der Betagten und die Qualität der Senioreneinrichtungen zum Ziel haben. Die Gemeinschaften sind somit befugt, spezifische Regeln bezüglich der materiellen Rahmenbedingungen der Altenbetreuung zu erlassen.

3.B.3. Insofern der angefochtene Artikel 10, 4° auf den Fall abzielt, daß der Betreiber einer Einrichtung für Altenbetreuung als Vermieter von Räumen an Betagte auftritt, muß diese Bestimmung als eine Regel bezüglich der materiellen Rahmenbedingungen der Altenbetreuung angesehen werden. Aus den parlamentarischen Vorarbeiten des Dekrets geht hervor, daß der Dekretgeber damit Mißbräuchen vorbeugen wollte (Fl. Rat, 1990-1991, 447, Nr. 3, S. 7).

Der Dekretgeber hat durch die Annahme der Bestimmung somit einen spezifischen Aspekt der Alterspolitik, der mit dem Schutz der Betagten und der Qualität der Senioreneinrichtungen zusammenhängt, geregelt.

Der zweite Klagegrund ist unbegründet.

Was den ersten Klagegrund betrifft

4.A.1. Nach Ansicht der klagenden Parteien verstoßen die angefochtenen Bestimmungen gegen die Artikel 6 und 6bis der Verfassung, da zwei juristisch unterschiedlichen Arten von Einrichtungen, die in der Altershilfe tätig sind, nämlich einerseits die subventionierten und andererseits die nicht subventionierten Einrichtungen, die gleiche Bedingung des Einzelbetriebs auferlegt wird. Die nicht subventionierten Einrichtungen würden dadurch diskriminiert, da die subventionierten Einrichtungen - eben durch die Möglichkeit, eine Subvention zu erhalten - diese Bedingung leichter erfüllen könnten.

Nach Ansicht der klagenden Parteien verstößt der angefochtene Artikel 10, 4° des Dekrets vom 20. Februar 1991 ebenfalls gegen das durch Artikel 6bis der Verfassung gewährleistete Prinzip der Handels- und Gewerbefreiheit.

4.A.2. Die Flämische Exekutive führt an, daß die klagenden Parteien die Dekretsbestimmungen nicht anfechten, weil sie eine ungleiche Behandlung einführen, sondern weil sie die subventionierten und die nicht subventionierten Altersheime gleich behandeln, obwohl eine unterschiedliche Behandlung angebracht wäre.

Die Flämische Exekutive verweist darauf, daß mit dem angefochtenen Artikel 10, 4^o eine Transparenz in der Führung sowohl der subventionierten als auch der nicht subventionierten Einrichtungen angestrebt wird. Zu Unrecht führen die klagenden Parteien an, sie hätten Anrecht auf eine unterschiedliche Behandlung, da die angefochtenen Dekretsbestimmungen in keinem Zusammenhang zu den Finanzierungsbestimmungen der Altersheime stünden. Somit könne man auch nicht behaupten, daß die angefochtenen Bestimmungen es den nicht subventionierten Einrichtungen schwerer machten, die Dekretsvorschriften einzuhalten. Übrigens führen die klagenden Parteien auch nicht an, auf welche Weise der Nichterhalt von Subventionen die Einhaltung der angefochtenen Bestimmungen erschweren würde.

Schließlich behauptet die Flämische Exekutive, es sei nicht ersichtlich, wie die Handelsfreiheit durch Bestimmungen, die auf eine Transparenz und Kontrollierbarkeit der Führung von Altersheimen abzielten, eingeschränkt werden könne.

4.A.3. Nach Ansicht der Exekutive der Französischen Gemeinschaft gründet die angeführte Diskriminierung nur auf der Unterscheidung zwischen subventionierten und nicht subventionierten Einrichtungen. Diese Unterscheidung ist jedoch nicht in den angefochtenen Bestimmungen vorzufinden, sondern in anderen Bestimmungen des Dekrets, gegen die keine Klage erhoben wird.

Die Exekutive der Französischen Gemeinschaft ist daher der Ansicht, daß die klagenden Parteien die beiden angefochtenen Bestimmungen durcheinanderbringen. Nur in Artikel 10, 4^o wird festgelegt, daß der Betrieb durch nur eine einzige natürliche oder juristische Person erfolgen darf. Artikel 13, 4^o hingegen hat eine andere Zielsetzung, nämlich verhindern, daß eine vorläufige Anerkennung freiwillig übertragen wird.

Die Exekutive verweist gleichzeitig auf die Rechtsprechung des Schiedshofs bezüglich des Gleichheitsprinzips und behauptet, die durch die angefochteten Bestimmungen auferlegten Verpflichtungen stünden auf jeden Fall im Verhältnis zum angestrebten Ziel, nämlich eine bessere Identifizierung der Person, die das Altersheim betreibt, zu ermöglichen, wodurch der gängigen Praxis, die darin bestehe, die Verantwortung zu streuen und somit eine effiziente Verwaltungskontrolle zu erschweren, ein Ende bereitet würde.

Schließlich ist der Exekutive der Französischen Gemeinschaft nicht klar, in welcher Hinsicht die angefochtenen Bestimmungen die Vereinigungs-, Handels- und Gewerbefreiheit einschränken könnten, da diese Bestimmungen doch lediglich darauf abzielten, eine größere Transparenz im Bereich der Altersheime zu gewährleisten.

4.B.1. Insofern der Klagegrund gegen Artikel 13, 4^o gerichtet ist, stellt der Hof fest, daß diese Bestimmung sich nicht auf die Bedingung bezieht, daß der Betrieb nur durch eine einzige natürliche oder juristische Person erfolgen darf, so daß der Klagegrund, der aus diesem Grund die Verletzung von Artikel 6 und *6bis* anführt, der faktischen Grundlage entbehrt.

Der Hof prüft infolgedessen nur die angeführte Verletzung der genannten Verfassungsartikel durch Artikel 10, 4° des Dekrets vom 20. Februar 1991.

4.B.2. Artikel 10, 4° wird nicht angefochten, weil er zu einer ungleichen Behandlung zwischen Betreibern von Altersheimen führen würde, sondern weil die Betreiber von subventionierten und von nicht subventionierten Einrichtungen gleich behandelt würden, während nach Ansicht der klagenden Parteien eine unterschiedliche Behandlung erforderlich sei.

4.B.3. Die verfassungsmäßigen Regeln der Gleichheit der Belgier vor dem Gesetz und der Nichtdiskriminierung schließen nicht aus, daß gewisse Kategorien von Personen unterschiedlich behandelt werden, insofern das Unterscheidungskriterium einer objektiven und vernünftigen Rechtfertigung entspricht. Die gleichen Regeln verbieten im übrigen, daß Kategorien von Personen, die sich hinsichtlich der angefochtenen Bestimmung in einer grundverschiedenen Situation befinden, gleich behandelt werden, ohne daß hierfür eine objektive und vernünftige Rechtfertigung vorliegt.

Das Vorhandensein einer solchen Rechtfertigung muß unter Berücksichtigung des Zwecks und der Folgen der angefochtenen Maßnahme sowie der Art der betroffenen Prinzipien bewertet werden; gegen das Prinzip der Gleichheit wird verstoßen, wenn erwiesen ist, daß zwischen den angewandten Mitteln und dem angestrebten Ziel keine vernünftige Verhältnismäßigkeit vorliegt.

4.B.3. Die Anwendung der Regel, daß ungleiche Situationen ungleich behandelt werden müssen, setzt voraus, daß das für die Feststellung von ungleichen Situationen angewandte Kriterium für die angefochtene Maßnahme relevant ist.

Nach Ansicht der klagenden Parteien befinden die Betreiber von subventionierten und von nicht subventionierten Einrichtungen sich in einer unterschiedlichen Situation hinsichtlich einer Bestimmung, die für den Erhalt einer Anerkennung zum Betreiben eines Altersheims eine Bedingung auferlegt. Der Erhalt beziehungsweise Nichterhalt von Subventionen wird somit als Kriterium angeführt, um zu behaupten, daß eine grundverschiedene Situation vorliege.

Im Gegensatz zu dem, was die klagenden Parteien behaupten, besteht kein notwendiger Zusammenhang zwischen der Subventionierung und der Anerkennung. Es ist hinsichtlich der angefochtenen Maßnahme nicht relevant zu fordern, daß bezüglich einer Anerkennungsbedingung ein Unterschied gemacht wird zwischen den Betreibern, je nachdem, ob sie Subventionen erhalten oder nicht.

Der erste Klagegrund kann nicht angenommen werden.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

weist die Klage zurück.

Verkündet in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 15. Oktober 1992.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

L. Potoms

J. Delva